

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 2

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es geht hier nicht um die übrigens umstrittene Rechtsfrage, ob der Militärpflichtersatz eine Steuer sei oder nicht. Ersatzpflichtig ist ohnehin nur der Ehemann selber. Zweifellos handelt es sich um eine *persönliche Schuld* des Ersatzpflichtigen, für die der Erwerb der Ehefrau schon gar nicht, aber auch der an die ehelichen Lasten geleistete Beitrag aus diesem Erwerb niemals haftet, weil er zweckgebunden ist. *Die Beitragspflicht der Ehefrau aus ihrem Sondergut findet nämlich ihre Begrenzung in den ehelichen Lasten* (vgl. Komm. Egger, Note 2 zu Art. 146 ZGB), niemand aber wird den Militärpflichtersatz zu den ehelichen Lasten zählen können. Der Gesetzgeber von Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 hat sich mit der Rechtsnatur von Art. 246, Abs. 1, ZGB nicht auseinandergesetzt, wohl aber hat er sich die Indifferenz des Steuerfiskus gegenüber den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten angeeignet. Wenn sich das Steuerrecht um die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht kümmert, d. h. wenn Vermögen und Erwerb der Ehefrau vom Manne versteuert werden, so geschieht dies aus ganz andern Gründen: 1. ist die Frau grundsätzlich steuerpflichtig; sie wird als Steuersubjekt im Interesse einer administrativen Vereinfachung lediglich durch den Ehemann substituiert. 2. ist die Zusammenlegung der Güter und Einkommen der Ehegatten mit Rücksicht auf die Steuerprogression für den Staat ein Gewinn, der u. a. mit ethischen und familienpolitischen Erwägungen zu rechtfertigen versucht wird. Beim Militärpflichtersatz sind die im Steuerrecht massgebenden Ueberlegungen indessen nicht am Platze. Die Konsequenzen sind daher ungerecht und rechtswidrig. Und zwar ist die Belastung des Frauenverdienstes mit dem vom Manne geschuldeten Militärpflichtersatz derart, dass sie umso grösser und fühlbarer ist, je mehr die Frau an die ehelichen Lasten beitragen muss, d. h. je prekärer die Verhältnisse in der betreffenden Ehe sind! (Nach dem Wortlaut von Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 wird für die Bemessung des Militärpflichtersatzes nur der tatsächlich geleistete Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten herangezogen).

Denkt man übrigens den vorliegenden Fall zu Ende, so bleibt dem ersatzpflichtigen Ehemann die Möglichkeit, sich gestützt auf die Zweckgebundenheit des Beitrages seiner Frau an die ehelichen Lasten gegen die Bezahlung des Militärpflichtersatzes zu wehren, wenigstens solange, als er kein eigenes Einkommen hat. Gerade hierin zeigt sich, wie abwegig Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 ist und wie nötig es wäre, dass er im Zuge der gegenwärtigen Revision verschwinden würde.

Dr. A. Rigling-Freiburghaus.

Wichtige Voranzeige!

Am 2. Mai 1948 veranstalten die Schweizer Frauen anlässlich der Jahrhundertfeier der Bundesverfassung von 1848 in Bern eine grosse Kundgebung.

Liebe Schweizerfrau! Komm am 2. Mai auch nach Bern! – Näheres wird in der Märznummer der Staatsbürgerin bekanntgegeben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05